

# Konzept für Kirchenmusik im Erzbistum Köln

## 1. Die Bedeutung der Kirchenmusik

Die Kirchenmusik ist von hoher Bedeutung für die Liturgie und auch bedeutsam für die Pastoral in unseren Pfarrgemeinden und Seelsorgebereichen.

- Die große Zahl und Vielfalt der kirchenmusikalischen Gruppen hat Auswirkung auf das Gemeindeleben und auf den Reichtum an unterschiedlichen Gottesdienstgestaltungen .
- Kirchenmusik unterstützt wesentlich die Verkündigung. Sie erreicht Menschen in der Tiefe ihrer Person, die die Sprache selten erreicht. Die Kirchenmusik kann mit ihren Ausdrucksformen der emotionalen Verarmung der Menschen vorbeugen und ihre Liturgiefähigkeit stärken.
- Zum verantwortlichen Christsein gehören das Gebet und die Feier von Gottesdiensten. Die Kirchenmusik ist Bestandteil der Liturgie und zu ihrem feierlichen Vollzug notwendig.
- Insbesondere in der kirchenmusikalischen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in der musikalischen Arbeit mit Katechetinnen und Katecheten baut die Kirchenmusik mit an der Zukunft unserer Pfarrgemeinden.
- Zahlreiche Menschen in kirchenmusikalischen Gruppen werden durch das bewußte Erleben des Kirchenjahres und seiner religiösen, feierlichen Höhepunkte in christliches Leben mit der Kirche eingebunden.
- Die Zahl der Christen nimmt zu, die nur noch über geistliche Musik - liturgische wie außerliturgische - ihren Kontakt zu Gemeinde und Kirche gestalten.
- Kirchenmusik leistet in der Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden, wichtigen kulturellen Beitrag.

## 2. Eckpunkte des neuen Konzepts

Um die Zukunft der Kirchenmusik im Erzbistum Köln zu sichern, tritt neben das bisherige Stellenplankonzept ein inhaltliches - pastorales und praktisches - Einsatzkonzept mit folgenden Eckpunkten:

2.1 In jedem Seelsorgebereich soll ein kirchenmusikalisches Angebot für möglichst alle Altersgruppen eingerichtet werden. Die kirchenmusikalischen Gruppen sollen qualifiziert und begleitet werden.

2.2 in möglichst jedem Seelsorgebereich wird eine Vollzeit-Stelle für einen Seelsorgebereichs-Musiker\* eingerichtet. Damit wird auch der gewollte Nebeneffekt erzielt, daß eine große Anzahl von Kirchenmusikern durch Vollbeschäftigung eine ausreichende soziale Absicherung und einen der Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz erhält.

(\* meint immer auch Kirchenmusikerinnen)

### 3. Einzelne Elemente des Konzeptes

#### 3.1 Voll- und teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker

Die Vielfalt kirchenmusikalischer Arbeit in den Gemeinden der Seelsorgebereiche erfordert qualifizierte Mitarbeiter:

Viele Aufgaben im Bereich der Kirchenmusik müssen auch zukünftig von Mitarbeitern/Innen wahrgenommen werden, die im Hauptberuf einer anderen Aufgabe nachgehen. Die Gesamtheit des kirchenmusikalischen Arbeitsfeldes (vielfältige musikalische Formen: vom Gregorianischen Choral über das Kirchenlied, die mehrstimmige Chormusik aus allen Epochen bis in die Gegenwart, instrumentale und vokale Musik aus allen Epochen) macht es insbesondere für die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Musiker schwer, in mehreren Bereichen umfassend zu arbeiten. Deswegen benötigen sie eine qualifizierte Begleitung.

Die nach dem Konzept erforderliche Initiierung, Koordination, Kooperation und Qualitätssicherung der Kirchenmusik in allen Seelsorgebereichen ist in der Regel nur von vollbeschäftigten Kirchenmusikern zu leisten.

#### 3.2. Vollzeitstellen für Seelsorgebereichsmusiker

In möglichst jedem Seelsorgebereich wird eine Kirchenmusikerstelle als Vollzeit-Stelle mit B- oder A-Qualifikation eingerichtet. Eine Bewertung der Vollzeitstellen als A- oder B-Stellen wird aufgrund bestimmter Kriterien durch das Erzbischöfliche Generalvikariat vorgenommen.

#### 3.3 Das Aufgabenprofil des Seelsorgebereichs-Musikers

Der Stelleninhaber ist im Rahmen der ihm übertragenen Dienste verantwortlich für die Kirchenmusik im gesamten Seelsorgebereich und hat für die organisatorische Planung der Kirchenmusik im Seelsorgebereich zu sorgen.

Die wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen seiner Vollbeschäftigung werden durch den bzw. die Dienstvorgesetzten nach Beratung mit dem bzw. den Anstellungsträger(n) und dem Kirchenmusiker festgelegt. Zu diesen Aufgaben können gehören:

- a) Leitung eines Kinderchores, Jugendchores, Kirchenchores und einer Schola
- b) eine angemessene Zahl von Orgeldiensten
- c) Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten für teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich beschäftigte Kirchenmusiker
- d) Verantwortung für die Pflege der Orgeln im Seelsorgebereich
- e) Koordinierung der kirchenmusikalischen Dienste im Seelsorgebereich
- f) verpflichtende Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Seelsorgeteams, soweit kirchenmusikalische Themen und deren Umfeld betroffen sind
- g) gemeinsame kirchenmusikalische Planung mit den pastoralen Diensten und den anderen Kirchenmusikern im Seelsorgebereich für alle kirchenmusikalischen Aufgaben und deren Durchführung
- h) Vertretung der kirchenmusikalischen Angelegenheiten in den Gremien des Seelsorgebereichs und ggf. der Pfarrgemeinden

#### 3.4 Planungsgröße Seelsorgebereich

Aus verschiedenen Gründen ist es angezeigt, in bestimmten Seelsorgebereichen keine eigene Vollzeitstelle einzurichten. In diesen Fällen werden die Seelsorgebereiche anderen Seelsorgebereichen für die Einrichtung von Stellen für Seelsorgebereichsmusiker zugeordnet

### 3.5 Weitere Voll- und Teilzeitbeschäftigte

Neben den vom Erzbistum vorgegebenen Stellen können die Seelsorgebereiche im Rahmen der frei verplanbaren Planungsvorgabe des Stellenplanes für die Folgedienste auch weitere Kirchenmusikerstellen einrichten, die in der Regel als C-Stellen zu qualifizieren sind. Hält ein Seelsorgebereich von den Anforderungen an diese Kirchenmusikerstelle eine B-Bewertung für erforderlich, wird er gebeten, einen begründeten Antrag an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Die kirchenmusikalischen Tätigkeiten von Teilzeitbeschäftigten können auch mit anderen Aufgaben kombiniert werden.

### 3.6 Regionalkantoren

Der Aufgabenbereich der Regionalkantoren bleibt bestehen. Dazu gehört weiterhin die Durchführung der C-Ausbildung. Im Bereich der Fortbildung konzentrieren sich die Regionalkantoren jedoch auf die Arbeit mit vollzeitbeschäftigten Kirchenmusikern in den Seelsorgebereichen. Die Qualifizierung und Fortbildung von teilzeitbeschäftigten und ehrenamtlichen Kirchenmusikern gehört vor allem zum Aufgabenbereich der Seelsorgebereichs-Musiker.

Köln, den 3. März 1997

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln  
(Amtsblatt Köln, 15.3.1997, Nr. 78)

## **Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Erzbischofs „Konzept für Kirchenmusik im Erzbistum Köln“**

*(in der Fassung vom 1.7.1999)*

Aufgrund des Konzepts für die Kirchenmusik im Erzbistum und in Ergänzung zum bestehenden Stellenplan der Folgedienste wird die folgende Regelung für den Bereich der Kirchenmusik verfügt:

1. Um das kirchenmusikalische Planungsziel laut Erlass des Herrn Erzbischofs vom 3. März 1997 zu erreichen, bedarf es motivierter und qualifizierter Mitarbeiter, die auch eine vertretbare Berufsperspektive haben. Für die notwendigen kirchenmusikalischen Dienste eines Seelsorgebereiches ist daher u .a. eine Planstelle für einen Vollzeit-Kirchenmusiker (Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker) einzurichten. Der Stelleninhaber ist verantwortlich für die gesamte Kirchenmusik in der Regel in einem Seelsorgebereich. Die wahrzunehmenden Aufgaben im Rahmen seiner Vollbeschäftigung werden durch den bzw. die Dienstvorgesetzten nach Beratung mit dem bzw. den Anstellungsträger(n) und dem Kirchenmusiker festgelegt. Dabei ist für die Ermittlung des Beschäftigungsumfangs

der Tätigkeiten, die in den Richtlinien vom 2.11.1989 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.11.1989, Nr. 244) erfaßt sind, von den dortigen Zeitansätzen auszugehen. Für die dort nicht umschriebenen Tätigkeiten ist in Absprache mit dem Generalvikariat ein angemessener Beschäftigungsumfang festzulegen. Der Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den Sitzungen der Pastoralen Dienste, soweit sie sich mit der Thematik Kirchenmusik befassen, teilzunehmen. Neben seinen Tätigkeiten auf pfarrlicher Ebene initiiert und koordiniert er die kirchenmusikalische Arbeit im Seelsorgebereich.

2. In begründeten Ausnahmefällen werden zwei Seelsorgebereiche durch einen Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker kirchenmusikalisch betreut. Das tritt zum Beispiel dann ein, wenn im Seelsorgebereich aufgrund der Planungsvorgabe für Kirchenmusik nicht genügend Stunden für eine Vollzeitstelle zur Verfügung stehen und/oder wenn aufgrund der vorhandenen gemeindlichen und musikalischen Möglichkeiten keine ausreichende Einsatzmöglichkeit für einen Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker in einem der beiden Seelsorgebereiche allein zu erwarten ist.
3. Der Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker arbeitet entsprechend der Arbeitsverteilung laut Stellenplanung im Seelsorgebereich mit einem oder mehreren voll- oder teilzeitbeschäftigten und auch ehrenamtlichen Kirchenmusikern zusammen, wenn nicht alle notwendig zu verrichtenden Dienste von ihm selbst wahrgenommen werden können.
4. Die Auswahl der Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker erfolgt durch den bzw. die Anstellungsträger in Absprache mit dem Referat Kirchenmusik oder den vom Referat Kirchenmusik zu beauftragenden Regionalkantoren.
5. Von den Seelsorgebereichs-Kirchenmusikern wird das A- oder B-Examen gefordert. Die Anzahl der Planstellen, deren Bewertung nach kirchenmusikalischem A-Examen erfolgt, wird beschränkt. Sie wird aufgrund bestimmter Kriterien (Bedeutung der Kirchen, des Seelsorgebereichs pastoral, kunsthistorisch, kirchenmusikalisch und die vorhandenen konkreten musikalischen Möglichkeiten vor Ort) flächendeckend für das gesamte Erzbistum durch das Erzbischöfliche Generalvikariat festgelegt. Die anderen Planstellen sind nach kirchenmusikalischem B-Examen zu bewerten.
6. Alle weiteren Planstellen, die über die genannten Stellen hinausgehen, sind in der Regel nach C-Examen zu bewerten. [n Ausnahmefällen ist ein begründeter Antrag an das Generalvikariat zu richten.
7. Die Einrichtung der Regionalkantorenstellen (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.5.1992, Nr. 103) bleibt unverändert erhalten. Der Beschäftigungsanteil für die regionalen Tätigkeiten wird nicht aus der Planungsvorgabe des Seelsorgebereiches genommen. Der Beschäftigungsanteil der weiteren Dienste bis zur Vollzeitbeschäftigung ist mit der Planungsvorgabe für den entsprechenden Seelsorgebereich zu verrechnen.
8. Die Kirchengemeinden erhielten mit Datum 30. Oktober 1996 einen Brief der Hauptabteilung Seelsorge / Personal, aus dem schon hervorgeht, für welchen Seelsorgebereich die Einrichtung einer solchen Planstelle mit entsprechender Qualifikation (A- oder B-Examen) vorgeschlagen ist und welche Seelsorge- Bereiche gemeinsam von einem Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker betreut werden. Der Beschäftigungsumfang dieser Planstelle wird voll bzw. anteilig auf die Planungsvorgabe für den/die Seelsorgebereich(e) angerechnet. Betreut ein Kirchenmusiker zwei

Seelsorgebereiche, so stellt in der Regel ein Seelsorgebereich 32,5 Wochenstunden und der andere Seelsorgebereich 6 Wochenstunden zur Verfügung.

9. Der nach Abzug der 38, 5 bzw. 32,5 und 6,0 Wochenstunden für die „Seelsorgebereichs-Kirchenmusiker-Stelle“ verbleibende Rest der Planungsvorgabe des Stellenplanes für die Folgedienste bleibt im Seelsorgebereich frei verplanbar.
10. Kirchenmusiker auf Seelsorgebereichs-Vollzeitstellen üben Tätigkeiten aus wie Dekanats-Kirchenmusiker gemäß den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 der KAVO. Sie werden eingruppiert:
  - a) Kirchenmusiker mit B-Examen:  
Vergütungsgruppe K IV b, Fallgruppe 3.2.1
  - b) Kirchenmusiker mit A-Examen:  
Vergütungsgruppe K IV a, Fallgruppe 3.2.1 .
11. Die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben, die mit besonders anspruchsvollen kirchenmusikalischen Planstellen verbunden ist (Regionalkantorenstellen, Seelsorgebereichs - Kirchenmusikerstellen mit A-Examen-Bewertung), erfordert neben dem nachgewiesenen A-Examen eine mehrjährige berufsbezogene Qualifizierung und Bewährung im praktischen kirchenmusikalischen Dienst in Pfarreien unseres Erzbistums. Um diese Qualifikation zu erwerben können für den Zeitraum 01. August 1999 bis 31. Dezember 2003 geeignete Absolventen des Studiums der Kath. Kirchenmusik, die ihr A-Examen nach der „Ordnung über die staatliche Prüfung von Kirchenmusikern“ von 1974 abgelegt haben, auch auf solchen Planstellen, die nicht nach A-Examen bewertet sind, angestellt werden. Die notwendige fachliche Begleitung erfolgt durch den zuständigen Regionalkantor oder einen anderen geeigneten Kirchenmusiker, der vom Referat Kirchenmusik benannt wird. Die notwendige fachliche Begleitung erfolgt durch den zuständigen Regionalkantor oder einen anderen geeigneten Kirchenmusiker, der vom Referat Kirchenmusik benannt wird . Die Eingruppierung erfolgt nach der Vergütungsgruppe K Vc / KAVO

Köln, den 4. März 1997

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

(Amtsblatt Köln, 15.3.1997, Nr. 79 )